



Corona – Hygienekonzept

für die Prostitution und für Prostitutionsstätten



Hygieneplan Prostitution

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Prostitution und für Prostitutionsstätten

(Stand: 10. Mai 2020)

I. Arbeiten in der Prostitution

Die Prostitutionsbranche war eine der ersten Branchen, die beim Corona-Lockdown deutschlandweit geschlossen wurde. Z. T. erfolgte die Schließung von der einen auf die andere Sekunde (wie auch die Schließung der Clubs und Kinos und Saunen), ohne dass sich die Sexarbeiter*innen und BordellbetreiberInnen mit ihrem Team darauf einstellen konnten.

Die radikale Schließung war wegen der Gefahr der eigenen Ansteckung mit dem Corona-Virus der MitarbeiterInnen, der Sexarbeiter*innen und der Kunden und der Verhinderung einer gefährlichen Ausbreitung der Pandemie in unserer Bevölkerung richtig – auch in dieser Konsequenz.

Nachdem der umfassende Lockdown fast aller wirtschaftlichen und sozialen Bereiche seine Erfolge zeigte und nun schrittweise eine Lockerung des täglichen, sozialen Lebens und der Geschäfte erfolgt, muss dies auch für die Prostitutionsbranche durchgeführt werden.

Prostitution stellt einen enormen sozialen, gesundheitlichen, psychologischen Wert dar, der sich jetzt in den Krisenzeiten deutlich zeigt. Kunden (und auch Kundinnen) leben hier ihre Sexualität aus – dazu gehört Nähe, Zuwendung, Berührung, Einfühlungsvermögen, Kommunikation, Respekt, Anerkennung und Akzeptanz, Empathie und Lebensfreude und Entspannung. Mediziner, Psychologen, Neurologen und Sexualtherapeuten befürworten das Ausleben von Sexualität und weisen schon jetzt auf die Folgeschäden hin, wenn dies nicht möglich ist. Viele Menschen können oder wollen ihre Sexualität nicht ausschließlich im privaten Bereich ausleben. Für sie ist die Prostitution eine Alternative.

Für die Lockerungen in der Prostitution spricht auch, dass es essenziell ist, besonders in den Zeiten von Corona, die körperliche Leistungsfähigkeit und das Immunsystem zu stärken: Sexualität hält fit und stärkt die Abwehrkräfte des Körpers, mit Infektionen besser fertig zu werden.

Sie hat positive Effekte auf das Herz-Kreislauf-System und verschiedene Organe wie z. B. der Lunge. In den Zeiten der Isolation ist die Gefahr von chronischem Stress, der die Immunabwehr schwächt, leicht gegeben.

Es gilt, der Isolation mit der Gefahr der Vereinsamung und dessen Folgen, etwas Positives entgegen zu setzen.



Die Prostitutionsbranche ist gekennzeichnet von großer Mobilität, dem Leben von der Hand in den Mund und dem Wechsel zwischen Ruhephasen und großer Aktivität. So haben Sexarbeiter*innen von heute auf morgen ihre Einnahmen verloren. Meist verfügen sie nicht über Rücklagen, haben von den staatlichen Zuschüssen oder der Grundsicherung nicht profitieren können, obwohl sie hier Steuern zahlten und eine gute Arbeit leisteten. Sie warten nun sehnsüchtig auf die baldige Öffnung der Bordelle. Die Bordellschließungen kamen für sie einem Berufsverbot (Art. 12 GG) gleich.

Auch die meisten BordellbetreiberInnen verfügen über keine großen Rücklagen. In der Corona-Krise fehlen ihnen die Einnahmen, während die Kosten natürlich weiterlaufen. Da sind die wenigen finanziellen staatlichen Unterstützungen (und erst recht nicht die Kredite) keine langfristige Alternative.

Existentielle Sorgen sind unübersehbar. Die Branche droht auseinander zu fallen; Konkurse drohen. Das sind nicht nur persönliche Katastrophen, Alterssicherungen brechen weg, sondern es wird auch die Gesellschaft mit der Frage konfrontiert: Wer folgt bei einer Insolvenzlawine den jetzigen Prostitutionsstätten? Diese „Alten“ sind bekannt, stehen regelmäßig in Kontakt mit dem Gewerbeamt, der Polizei, dem Gesundheitsamt und den Fachberatungsstellen der Prostitution, haben umfangreiche Konzepte für die Erlaubnisse als Prostitutionsstätte nach dem ProstSchG vorgelegt und bauliche und konzeptionelle Veränderungen dafür vorgenommen. Überleben diese die Krise nicht, wer oder was wird folgen? Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Prostitution verschwinden wird. Prostitution hat es zu allen Zeiten und überall gegeben.

Alle Beteiligten in der Prostitutionsbranche brauchen schnell eine klare Perspektive. Wir erachten daher eine **schrittweise** Öffnung der Bordelle, mit einem auf den jeweiligen Betrieb abgestimmten Hygienekonzept für unerlässlich, aber auch für realistisch. Dafür haben wir folgenden Branchenstandard – unter Berücksichtigung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) entwickelt. Oberstes Ziel bleibt, Infektionsketten zu unterbrechen, um die Bevölkerung zu schützen sowie die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Eine schrittweise Öffnung bietet sich auch allein aufgrund der verschiedenen Segmente in der Prostitution, der Geschäfts-Abläufe und Größen der Betriebe an (in der Prostitutionsbranche gibt es eine ähnliche Staffelung wie in der Hotellerie: kleine Pensionen, mittlere und große Hotels, wo Sexarbeiter*innen sexuelle Dienstleistungen anbieten und wo es auch Zusatzangebote - Getränke, Tanz, Filme, Massagen - gibt).

Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Sexarbeiter*innen im europäischen Ausland leben und bisher - quasi wie die Saisonarbeiter - immer nur für eine kurze Zeit in Deutschland tätig waren. Sie werden nicht so schnell nach Deutschland reisen wollen/können. Von daher ist mit einer geringeren Anzahl von Sexarbeiter*innen in Deutschland auszugehen, die schon bei der Startphase auch wieder arbeiten wollen.



Die höchste Infektiosität besteht einen Tag vor Krankheitsausbruch. Jede zweite infizierte Person entwickelt nach einer Infektion mit SARS-CoV2 überhaupt keine Krankheitssymptome, kann aber dennoch die Krankheitserreger übertragen. SARS-CoV2 wird hauptsächlich über Tröpfchen übertragen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen. Um diese Übertragung zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

Alle Zahlen und Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass

- in geschlossenen Räumen,
- bei einer großen Anzahl von Menschen,
- mit langen Aufenthalten und
- mit engen körperlichen Kontakten

die Gefahr der Ansteckung besonders groß ist. Mit Diskotheken oder Konzerten und auf engem Raum tanzenden und schwitzenden Menschen, und anderen Großveranstaltungen sind die meisten Prostitutionsstätten nicht zu vergleichen.

Der überwiegende Teil der sexuellen Dienstleistungen wird diskret, hinter verschlossenen Türen, in einer privaten, intimen Atmosphäre und zwischen zwei Personen abgewickelt. In der Prostitution besteht in der Regel ein 1 : 1 Kontakt: eine (1) Sexarbeiter*in befindet sich in einem sog. Arbeitszimmer mit einem (1) Kunden und nur für eine kurze Zeit. Dieses Setting ist vergleichbar der Arbeitssituation einer/s Friseur*in, einer/s Masseur*in, einer/s Kosmetiker*in, einer/s Physiotherapeut*in, oder einer/s Podolog*in. Seltener sind Angebote an mehrere Personen bei einer größeren Öffentlichkeit. Dazu gehören z. B. Bars mit einem Getränkeauschank, Tabledance-Bars mit Tanzdarbietungen, Sexkinos mit Filmvorführungen und fkk-Wellness-Oasen mit Sauna und Schwimmbad. Aber auch hier ziehen sich die Kunden mit der jeweiligen Sexarbeiter*in in die sog. Arbeitszimmer zurück.

Natürlich sollten sich beide, die Sexarbeiter*in und der Kunde, gesund fühlen und symptomfrei sein.

Jeder Betrieb legt ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen unter den Mitarbeiter*innen und Sexarbeiter*innen vor. Deren Arbeitseinsatz wird auf jeden Fall vermieden.

In allen anderen Bereichen der Prostitutionsstätte (beim Eingang, bei der Vorstellung, bei der Abklärung der zurückverfolgbaren Daten, bei der Zahlung, bei der Reinigung) kann der direkte Kontakt vermieden und Eigenschutz betrieben werden:

- grundsätzlich wird hier ein Mindestabstand von 1, 5 Metern immer eingehalten,
- Beschäftigte, Sexarbeiter*innen und Kunden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die ihnen ggf. zur Verfügung gestellt wird,
- gründliches Händewaschen ist obligatorisch,
- die weiteren Hygienestandards, wie Nießen und Husten in die Armbeuge, werden eingehalten.



Entsprechende Aushänge informieren hierüber und klären grundsätzlich über die Schutzmaßnahmen auf.

Diese Branchenstandards werden ggf. um länderspezifische Vorgaben oder neuere Empfehlungen des Robert-Koch-instituts ergänzt.

1. Schritt

Zunächst können kleinere Betriebe mit bis zu 10 Arbeitszimmern eröffnet werden. Hier können dann maximal 10 Sexarbeiter*innen gleichzeitig tätig sein.

Größere Betriebe, wie z. B. Laufhäuser können hier mit bis zu 10 zu vermietenden Zimmern starten, während die restlichen Zimmer geschlossen bleiben. Bars können – ohne Getränkeausschank -, Tabledance-Bars – ohne Tanz und Zuschauer und ohne Getränkeausschank, und Kinos – ohne Filmvorführung – ebenfalls öffnen. Filme können allerdings in den Arbeitszimmern vorgeführt werden.

Ebenfalls wird die Prostitution in den eigenen Räumen (in der Privatwohnung oder der Terminwohnung) und Haus- und Hotelbesuche/Escort wieder erlaubt.

Eine Beobachtung der Abläufe führt ggf. zur Anpassung der Hygienepläne.

2. Schritt

Bars, Tabledance-Bars, Kinos und Clubs dürfen Getränke ausschänken und sonstige Angebote den Kunden machen, aber nur 50 % der früheren und möglichen Kapazität darf ausgelastet werden, wobei ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist.

Eine Beobachtung der Abläufe führt ggf. zur Anpassung der Hygienepläne.

3. Schritt

Alle Prostitutionsstätten dürfen entsprechend ihrer Betriebskonzepte, die sie im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem ProstSchG den Gewerbeämtern vorgelegt haben, ihre sexuellen Dienstleistungen und die weiteren Angebote anbieten.

Eine Beobachtung der Abläufe führt ggf. zur Anpassung der Hygienepläne.

Die Lockerung beginnt mit Schritt 1 am 18. Mai 2020 – deutschlandweit – . Schritt 2 und 3 folgen nach jeweils nach 14 Tagen unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen.

Wichtig! Letztendlich liegt es in der Entscheidung jeder einzelnen Sexarbeiter*in, egal in welchem Segment der Prostitution sie arbeitet, ob und wie und mit welchem Kunden sie arbeitet.



II. Die Maßnahmen im Einzelnen:

Die Betreiberin/der Betreiber ist für die Umsetzung der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen verantwortlich, lässt sich entsprechend beraten und gibt die Informationen an MitarbeiterInnen, Sexarbeiter*innen und Kunden weiter und achtet auf die Einhaltung der Maßnahmen.

1. Regelungen für Sexarbeiter*innen in eigenen privaten Räumen, in Terminwohnungen und bei Haus- und Hotelbesuchen

Die folgenden Maßnahmen gelten entsprechend, wobei die Sexarbeiter*in für sich selbst verantwortlich ist und gegenüber jedem einzelnen Kunden auch die Maßnahmen durchsetzen und deren Einhaltung beachten muss.

2. Abläufe im Bordell

Nur eine begrenzte Anzahl von Kunden – entsprechend der obigen Schritte – werden eingelassen. Eine Distanz von mindestens 1,5 Metern muss – bis auf das Agieren im Zimmer – von allen eingehalten werden. Durch Markierungen und Info-Tafeln wird darauf hingewiesen.

Das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung wird konsequent – bis auf das Agieren im Zimmer – eingehalten. Dem Kunden wird ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung angeboten.

Ein Wartebereich ist nicht erlaubt. So kann die Anzahl der im Bordell Anwesenden gezielt gesteuert werden.

Die Kunden betreten das Bordell, die Sexarbeiter*innen stellen sich vor und er geht mit der auserwählten Sexarbeiter*in in eins der Arbeitszimmer.

Am Eingang des Bordells und in jedem Zimmer stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung und werden auch pro aktiv angeboten.

Werden zentral Gelder (Eintrittsgelder, Zimmergelder) verlangt, sollte ein Schutzschild oder ein entsprechender Gesichtsschutz mit transparentem Visier zwischen Kassiererin und Kunden benutzt werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

3. Sanitär-, Arbeitszimmer und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher bzw. sog. Gästehandtücher (für jeden Gast) zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen. Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt werden.

Auch in Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, zum Beispiel dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht stehen und Sexarbeiter*innen in verschiedenen Räumlichkeiten Pause machen können.

Die Arbeitszimmer werden nach jedem Kundenbesuch gründlich gereinigt.



4. Lüftung

Sanitär-, Arbeitszimmer und Pausenräume müssen ausreichend belüftet werden – selbst bei ungünstiger Witterung. Dies reduziert etwaige Infektionsrisiken.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Arbeitszimmer

Sexarbeiter*innen und Kund*innen sollten sich nach Betreten des Arbeitszimmers die Hände waschen oder desinfizieren, jedem Kunden wird angeboten, sich gründlich zu duschen.

Für jeden Kunden werden ein eigenes Handtuch und ein eigenes Bettlaken benutzt. Beides ist bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel zu waschen und zu trocknen. Alternativ kann auf Gummilaken zurückgegriffen werden, die nach jedem Gast mit Desinfektionsmittel gründlich gereinigt werden.

Jegliche Bewirtung hat zu unterbleiben. Auch Zeitschriften dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nach jedem Kundenbesuch wird das Zimmer gereinigt.

Während der sexuellen Dienstleistung kann natürlich der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten und auch kein Mund-Nasenschutz getragen werden.

6. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Es ist schon immer usus in der Branche gewesen, dass jede Sexarbeiter*in über eigene Arbeitsutensilien verfügt, diese fachgerecht reinigt, verschlossen aufbewahrt und immer nur bei einem Kunden verwendet. Dies gilt natürlich auch unter dem Aspekt des Schutzes vor Corona.

7. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Um ein enges Zusammentreffen der Beschäftigten und der Sexarbeiter*innen zu verhindern, ist auf Abstand im Pausenraum, auf die Nutzung weiterer Räume und auf einen versetzten Schichtbetrieb zu achten.

8. Zutritt von Kunden

Der Zutritt der Kunden und Kundinnen oder anderer dritter Personen, zum Beispiel Handwerks- und Lieferdienste, sollte möglichst nur nach vorheriger telefonischer/digitaler Terminvereinbarung und Abfragen von möglichen Covid-19-Symptomen und Kontakt zu Erkrankten stattfinden. Wer ausnahmsweise unangemeldet das Bordell betreten möchte, muss ebenfalls nach Covid-19-Symptomen und Kontakt zu Erkrankten befragt werden.

Wartezeiten im Bordell werden nicht erlaubt.

Ab Stufe 2 muss sich die Anzahl der Kunden nach der Größe des Bordells und den Gegebenheiten vor Ort richten. Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, so muss die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Sexarbeiter*innen und Kunden reduziert werden.



Kundenkontaktdaten sind mit Einverständnis des Kunden zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Kunden können nur dann das Bordell betreten, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden sind.

Die Dokumentation beinhaltet den Namen (ein Vorname reicht) und eine email-Adresse oder Telefonnummer. Soweit der Kunde auf seinem Handy die Tracking- oder Tracing-App zur Verfolgung der Kontakte installiert hat, reicht das Vorzeigen der App.

Die Daten sind sicher und verschlossen aufzubewahren. Nach 14 Tagen erfolgt automatisch die Löschung. Die Daten dürfen nur zur Verfolgung von Infektionsketten an die Gesundheitsämter gegeben werden. Die Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.

Die Kunden müssen über die Maßnahmen – durch Aushänge - informiert werden, die aktuell im Bordell zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, Händehygiene, Einhalten Husten-Nies-Etikette etc.).

9. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Bereits bei der Terminierung des Bordellbesuchs ist darauf hinzuweisen, dass Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion nicht bedient werden dürfen. Damit später mögliche Kontaktpersonen identifiziert und informiert werden können, ist darauf hinzuweisen, dass bei Eintritt ins Bordell die aussagefähige Kontaktdaten erfragt und dokumentiert werden.

Beschäftigte, Sexarbeiter*innen und Kunden mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Husten und Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörungen, sind aufzufordern, das Bordell nicht zu betreten.

Bei Beschäftigten ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von einer Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden.

Das Bordell soll im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und falls möglich Kunden) – in Kooperation mit dem Gesundheitsamt - zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

10. Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Beschäftigten und die Sexarbeiter*innen sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Bordell und für den Kundenkontakt zu unterweisen. Die Betreiberin/der Betreiber muss die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erklären und verständliche Hinweise geben, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw. Dadurch können die Beschäftigten und die Sexarbeiter*innen sie auch an die Kunden weitergeben. Die Betreiberin/der Betreiber wirken darauf hin, dass die persönliche und organisatorische Hygieneregeln



einhalten: Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Händehygiene und persönliche Schutz-Ausstattung.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie der Berufsgenossenschaften hilfreich (www.bgw-online.de/corona).

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.
Wilhelmine-Gemberg-Weg 10
10179 Berlin
www.bsd-ev.info
info@bsd-ev.info
Tel.: 0174-9199246